

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Landschaftsamt

**Geplante Süddeutsche Erdgasleitung "SEL"
hier: Stellungnahme der Stadt Heidelberg
im Rahmen des
Planfeststellungsverfahrens**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Umweltausschuss	22.06.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	30.06.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Stellungnahme der Stadt Heidelberg zum Planfeststellungsverfahren der geplanten Süddeutschen Erdgasleitung zuzustimmen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Plan 1 Planfeststellungsverfahren
A 2	Plan 2 Planfeststellungsverfahren
A 3	Lageplan 1
A 4	Lageplan 2
A 5	Plan 1 Raumordnungsverfahren
A 6	Plan 2 Raumordnungsverfahren
A 7.1	Stellungnahme der Stadtwerke Heidelberg AG (SWH)
A 7.2	Stellungnahme des Abwasserzweckverbands (AZV)
A 7.3	Stellungnahme der Stadt Heidelberg als Grundstückseigentümerin
A 7.4	Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

- SL 1 Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum bewahren
- SL 8 Groß- und kleinräumige Freiflächen erhalten
- UM 1 Umweltsituation verbessern
- UM 2 Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
- UM 4 Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
- UM 6 Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten

Begründung:

Der Bau einer Erdgasleitung dient der Sicherung der Energieversorgung aus unterschiedlichen Quellen und mit verschiedenen Ressourcen. Daher wird der Vorzugsvariante (Variante Nussloch) zugestimmt.

Durch die Ablehnung der beantragten Trassenführung durch Rohrbach (Variante Leimen) werden Heidelbergs naturräumliche Lage sowie der eigenständige Charakter der Stadtteile geschützt und hochwertige Erholungsgebiete sowie der funktionsfähige Naturhaushalt bewahrt. Weiter sollen das potentielle FFH- Gebiet "kleiner Odenwald", ein Vogelschutzgebiet und Streuobstwiesen geschützt werden.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

- AB 6 Produktionsstätten erhalten

Begründung:

Durch die Ablehnung der beantragten Trassenführung sollen Heidelberger Winzer vor nachhaltigen Beeinträchtigungen bewahrt werden. Ein Minderertrag aufgrund wegfallender Rebflächen würde zu Verlusten von Kunden führen, die nur schwerlich oder gar nicht mehr zurückgewonnen werden könnten.

Begründung:

A Rückblick auf das Raumordnungsverfahren

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens der geplanten Süddeutschen Erdgasleitung (Juni 2003 bis März 2004), hat sich die Stadt Heidelberg ausdrücklich gegen eine Trassenführung durch die Rohrbacher Weinberge ausgesprochen, weil damit massive Eingriffe in hochwertige landwirtschaftliche Flächen, 24a Biotop- oder FFH-Gebiete und eine Existenzgefährdung für zwei Heidelberger Weinbaubetriebe verbunden wären. Gleichzeitig wurde die Trassenvariante entlang der Bundesautobahnen A5 und A6 favorisiert.

Beim Raumordnungsverfahren hat sich die Trassenvariante entlang der Bundesautobahnen als raumunverträglich erwiesen. Die beiden anderen Varianten, Rohrbach/Leimen und Nußloch wurden in etwa gleichgewichtet. Der Passus aus dem Raumordnungsbeschluss vom März 2004 lautet sinngemäß wie folgt:

Die Variante Rohrbach/Leimen ist unter der Annahme, dass durch diese Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck des berührten FFH-Gebietes betroffen sein könnten und eine Existenzgefährdung betroffener Weinbaubetriebe vorliegt, mit der Vorzugsvariante (Variante Nußloch) gleichrangig.

Im April 2004 hat die Stadt Heidelberg in einem weiteren Schreiben an das Regierungspräsidium Karlsruhe gefordert, dem Vorhabenträger aufzugeben, beide Trassenvarianten nochmals in einer Bestandsaufnahme nach ökologischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Freiflächenstrukturkonzeptes detailliert zu untersuchen und zu bewerten.

Am 16.12.2004 hat der Gemeinderat zum Thema Süddeutsche Erdgasleitung folgende Resolution beschlossen:

Wingas GmbH und Ruhrgas AG wollen eine Gasleitung bauen, die vom südhessischen Lampertheim bis nach Amerdingen in Bayern reichen soll. Eine mögliche Variante der Trassenführung soll über Heidelberger Gebiet führen und würde massive Nachteile für den Stadtteil Rohrbach mit sich bringen. Eine breite Schneise müsste durch die Felder und Weinberge geschlagen werden. Bis wieder volle Erträge erreicht würden, gingen Jahre ins Land. Außerdem ist unklar, ob der empfindliche Boden überhaupt in der ursprünglichen Qualität wieder hergestellt werden kann und nicht unter der baubedingten Verdichtung zu leiden hätte. Zwei traditionsreiche Weingüter und viele Hobbywinzer stünden vor dem Aus. Der Charakter Rohrbachs als Weinort, die Kulturlandschaft in Heidelbergs Süden, würde u. U. irreparablen Schaden nehmen. Die betroffenen Bauern und Anwohner wehren sich massiv gegen die Pläne. Stadt Heidelberg und Stadtteilverein Rohrbach wandten sich an das für das Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren zuständige Regierungspräsidium und forderten den Verzicht auf diese Variante. Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg teilt die Ablehnung der Erdgastrasse durch die Rohrbacher Felder und Weinberge uneingeschränkt und fordert die planenden Unternehmen auf, eine Trasse zu realisieren, die die Kulturlandschaft im Süden Heidelbergs unangetastet lässt. Die Trassenführung im Bereich Nußloch für die SEL unter der Maßgabe der weitest gehenden Verwendung von vorhandenen Wirtschaftswegen ist zwingend nochmals zu überprüfen, da diese Variante bereits als Vorzugsvariante im Raumordnungsverfahren genannt ist.

Diese Resolution wurde am 30.12.2004 an das Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Bitte um Berücksichtigung gesandt.

B Planfeststellungsverfahren

Am 25.04.2005 sind die Planfeststellungsunterlagen bei der Stadt Heidelberg eingegangen (Schreiben des RP Karlsruhe vom 21.04.2005). Die Vorhabenträger Wingas und Ruhrgas haben beim RP Karlsruhe die Planfeststellung für die Variante mit der Trassenführung durch die Rohrbacher Weinberge und Leimen beantragt (siehe Pläne 1 und 2 in der Anlage).

Die Offenlage der Planunterlagen fand in der Zeit vom 9.05.2005 bis 13.06.2005 im Technischen Bürgeramt statt. Zusätzlich waren die Planfeststellungsunterlagen am 11.05.2005 und 12.05.2005 im Bürgeramt Rohrbach ausgelegt.

Bis zum 27.06.2005 besteht für Betroffene die Möglichkeit Einwendungen zu erheben.

Bislang sind bei der Stadt Heidelberg 4 Einwendungen eingegangen, die an das Regierungspräsidium weitergeleitet wurden.

Stellungnahme der Stadt Heidelberg als Träger öffentlicher Belange

Das RP Karlsruhe hat die Stadt Heidelberg aufgefordert zur Planung bis zum 30.06.2005 Stellung zu nehmen. Eine ausdrückliche Verlängerung dieser Frist ist nach Auskunft des Regierungspräsidiums Karlsruhe nicht vorgesehen. Eine Stellungnahme nach der Gemeinderatssitzung am 27.07.2005 wird vom RP Karlsruhe nicht akzeptiert, weil schon 3 Monate nach Ende der Einwendungsfrist der Erörterungstermin stattfinden muss und eine ausreichende Prüfung der Einwendungen nicht mehr gewährleistet wäre.

Mit Blick auf den Umfang und die Komplexität der Planungsunterlagen war die Aufbereitung einer qualifizierten, alle relevanten Bereiche berücksichtigende Stellungnahme für den Sitzungstermin des SEVA am 14.06.2005 nicht möglich. Auf eine Beratung im SEVA wurde daher mit Blick auf die Frist 30.06.2005 verzichtet.

Der Abwasserzweckverband und die Stadtwerke werden zu dem Vorhaben separate Stellungnahmen abgeben. Diese werden im Umweltausschuss am 22.06.05 als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben.

Das Liegenschaftsamt wird darüber hinaus eine Stellungnahme der Stadt als Träger eigener Belange (als Grundstückseigentümer) abgeben. Diese Stellungnahme wird ebenfalls im Umweltausschuss am 22.06.05 als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben.

Eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten wird ebenfalls als Tischvorlage vorgelegt.

Zum Antrag des Planfeststellungsverfahrens für die geplante Süddeutsche Erdgasleitung nimmt die Stadt Heidelberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Erläuterungsbericht

Da die Erdgasleitung notwendig ist, unterstützt die Stadt Heidelberg die vorgeschlagenen Trassenführung auf Heidelberger Gemarkung bis zur B 535 und weiter am Kirchheimer Hof vorbei. Das Abschwenken über Rohrbach nach Leimen wird jedoch abgelehnt.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden die Variante Leimen und die Vorzugsvariante (Variante Nussloch) als „gleichrangig“ bezeichnet. Beide Varianten berühren das Heidelberger Gemarkungsgebiet. Aus Norden kommend ist ihr Trassenverlauf bis zur B 535 identisch, die Nußlocher Variante verläuft dann weiter durch die Kirchheimer Flur, westlich am Kirchheimer Hof vorbei, während die Variante Leimen nach Osten über Rohrbach verschwenkt.“

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den Planfeststellungsunterlagen nun lediglich die Feintrassierung der Variante Leimen vorgenommen wurde und dieser Variante aufgrund von erfolgten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Vorzug gegeben wurde.

Die Stadt Heidelberg erwartet, dass auch für die Vorzugsvariante eine Feintrassierung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt. Nur auf dieser Grundlage kann ein objektiver Trassenvergleich erfolgen und eine Entscheidung für eine Trassenvariante nachvollziehbar und hinreichend begründet werden.

So lange lehnt die Stadt Heidelberg die "Variante Leimen" ab. Weder ist die Existenzgefährdung der Winzer ausgeräumt, noch ist die Durchquerung der Deponie hinreichend geprüft.

Zudem zeigt der Variantenvergleich, dass die "Variante Leimen" die weitaus größeren Eingriff mit sich bringt: In Rebflächen 6.500 m² gegenüber 0 m² bei der Variante Nussloch und 10.600 m² in Obstwiesen gegenüber 4.300 m² bei der Variante Nussloch. Lediglich beim Wald wird in Nußloch ein höherer Eingriff bilanziert, der aber um über 50 % reduziert werden kann, wenn vorhandene Waldwege genutzt werden. Zudem handelt es sich in Heidelberg um ähnlich höherwertige Waldrandgesellschaften.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Von zahlreichen Vogelarten (z.B. Dorngrasmücke) ist bekannt, dass sie die Nähe zu Lärmquellen meiden, beziehungsweise diese Gebiete verlassen. In den Trassenbereichen, in denen das Vorkommen sensibler Vogelarten nachgewiesen wurde, können daher lärmintensive Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit (September bis Februar) durchgeführt werden oder die Trasse muss in weniger sensible Bereiche verlegt werden.

In der **Umweltverträglichkeitsuntersuchung** werden mögliche Beeinträchtigungen des Gartenrotschwanzes zwar erwähnt und als ausgeschlossen bis gering eingeschätzt, die sensiblen Arten wie Dorngrasmücke und Grünspecht werden jedoch nicht betrachtet.

Mit den Vorschlägen zum Ausgleich der Eingriffe auf Heidelberger Gemarkung sind wir nicht einverstanden.

Sämtliche Eingriffe auf Heidelberger Gemarkung werden im Rhein-Neckar-Kreis im Raum Sinsheim ausgeglichen. Ein Zusammenhang zwischen den Örtlichkeiten des Eingriffs und des Ausgleichs ist hier nicht mehr gegeben. Auch naturschutzfachlich ist diese Vorgehensweise nicht korrekt, da es sich um verschiedene Naturräume handelt. Der Eingriff in Heidelberg erfolgt in den Naturräumen Neckar-Rheinebene, Bergstraße und auf kurzer Strecke im Sandstein-Odenwald. Einen Ausgleich im Naturraum Kraichgau lehnen wir daher strikt ab.

Wir schlagen Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarem Umfeld der Eingriffe vor. Ausgleichsmaßnahmen in der Umgebung des Steinbruchs Leimen und des rekultivierten Steinbruchs Rohrbach sind aufgrund ihrer hohen Effektivität für den Naturschutz besonders erstrebenswert.

Zwischen dem Steinbruch Leimen und dem Hohlweg (Blatt 02Vle06) sind für die Amphibien - insbesondere die Gelbbauchunke - Gräben, Vertiefungen und Senken (wieder) herzustellen, die die Funktion von Laichgewässern beziehungsweise Trittsteinen zum rekultivierten Steinbruch Rohrbach erfüllen können.

Für weitere konkrete Naturschutzmaßnahmen enthält die Ökologische Bewertung zum Flurbereinigungsverfahren Leimen (L600), erstellt im Auftrag des Landesamtes für Flurneuordnung und Landentwicklung, mehrere Vorschläge. Diese Unterlagen sollten im LBP berücksichtigt werden.

Im LBP ist der Landschaftspflegerische Begleitplan der L 600 (Nordumgehung Leimen) nicht berücksichtigt. Es ist im LBP abzuhandeln, ob und inwieweit es hier zu Konflikten kommen kann, da der Landschaftspflegerische Begleitplan der L 600 (Nordumgehung Leimen) Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der SEL - Trasse vorsieht.

Wasserrechtliche Benutzungen und Gewässerkreuzungen

Arbeiten im Wasserschutzgebiet, insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen, sind in enger Abstimmung mit den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen durchzuführen.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die wasserrechtlichen Belange seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe berücksichtigt werden.

Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Die Trasse soll zwischen dem Wohnhaus im Gewann Mannebusch und dem Hohlweg der Zufahrt zum Dormenackerhof verlegt werden. Zur bestehenden Vorortsituation ist Folgendes mitzuteilen: Bei der Zufahrt des Wohnhauses ist eine Sickerwasserdrainage ca. 20 m entlang des Hohlweges verlegt. Das Sickerwasser wird in einem Schacht gesammelt und über eine Druckleitung in einen oberhalb gelegenen Kanal geleitet (vergleiche Lageplan 1). Über diesen Kanal wird auch das direkt am Steinbruch gefasste Sickerwasser abgeleitet. Die Detailpläne der Druckleitung müssen beim Zementwerk Leimen eingeholt werden, da die Bauausführung durch das Zementwerk erfolgte und uns keine Pläne hierüber vorliegen.

Beim Bau der Trasse kann bei der Zufahrt zum Wohnhaus Sickerwasser angetroffen werden. Das Sickerwasser weist eine recht hohe Salzfracht mit einem hohen pH-Wert auf. Es besteht die Gefahr, dass beim Bau der Trasse Stauhorizonte, an denen sich das Sickerwasser sammelt, durchstoßen werden und so das Sickerwasser in die Rheinebene (direkt in den quartären Grundwasserleiter) Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind vorzusehen.

Im Bereich der zwischen dem Hohlweg und dem Wohnhaus gelegenen Ruderalfläche wurden vom Zementwerk mehrere Erkundungsbohrungen abgeteuft. Diese Bohrungen wurden als Hilfspegel ausgebaut. Die Lage dieser Pegel ist uns nicht bekannt. In einem Schuppen befindet sich ein Brunnen.

Sollten im Zuge des Baus der Trasse diese tangiert werden, müssten diese Pegel und der Brunnen fachgerecht verschlossen werden. Aus unserer Sicht ist ein Erhalt nicht erforderlich.

Der Geländeeinschnitt zwischen der Ruderalfläche und dem oberhalb gelegenen Weinberg dient der Ableitung des beim Steinbruch anfallenden Oberflächenwassers. Dies ist bei der Verlegung der Trasse zu berücksichtigen. Auch hier könnte Sickerwasser anfallen.

Zwischen dem Weinberg und dem Naturschutzgebiet „Steinbruch Leimen“ befindet sich eine Grundwassermessstelle H2 mit der EDV-Nr. 0945/356-7. Diese Grundwassermessstelle, die sich derzeit nicht mehr in der Überwachung befindet, ist zu erhalten.

Zur Information haben wir einen Lageplan (Lageplan 2) der in der Überwachung befindlichen Grundwassermessstellen im näheren Umfeld der Trassenführung beigelegt. Es handelt sich hierbei um die Messstellen: E5 (EDV-Nr. 0942/356-0), G1 (EDV-Nr. 0944/356-1), L9 (EDV-Nr. 0946/356-2), L10 (EDV-Nr. 947/356). Die Übrigen im Umfeld gelegenen Grundwassermessstellen werden im Zuge der Überwachung nicht mehr beprobt, da sie keine Beeinflussung durch den Steinbruch aufwiesen.

Die Verlegung der Erdgasleitung bedeutet für den Boden temporär einen hohen Eingriff. Die Böden im Bereich der geplanten Trasse sind zum größten Teil sehr druckempfindlich. Im Zuge der Verlegung der Leitung sollte darauf geachtet werden, dort, wo es möglich ist, den Arbeitsstreifen (34 m und im Wald 24 m) zu verkleinern.

Entstandene Bodenverdichtungen sind durch geeignete Lockerungsmaßnahmen zu beseitigen. Die Fläche des Arbeitsstreifens ist im Bereich von Ackerböden bzw. von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit tiefwurzelnden Pflanzen (vorzugsweise Luzerne) für die Dauer von einem Jahr zu begrünen.

FFH - Verträglichkeitsstudien

Für das **FFH – Gebiet "Unterer Neckar"** ist die fehlende Erheblichkeit nicht hinreichend belegt. Im Gutachten werden Vorbelastungen im Schleusenbereich Schwabenheim und seiner Umgebung festgestellt. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass es zu keinen betriebsbedingten Eingriffen oder Belastungen kommen wird. Diese Einschätzung kann die Stadt Heidelberg nicht teilen. In der FFH - Erheblichkeitsprüfung wird die Fischfauna nicht berücksichtigt. Es wurden im Altnekar bei Wieblingen mehrere Fischarten der Roten Liste wie auch des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die fachliche Einschätzung, ob diese Arten in ihrer natürlichen Verhaltensweise gestört werden können und welche Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten sind, fehlt völlig. In der Erheblichkeitsprüfung muss dargestellt werden, wie die baubedingten Eingriffe sich auf die Durchwanderbarkeit des Flusses oder auf mögliche Laichplätze dieser Fischarten auswirken. Erst nach dieser Betrachtung ist die Feststellung der Erheblichkeit möglich.

Sollte sich der Wanderfalke im **Steinbruch Leimen** vor Baubeginn wieder einfinden oder brüten, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, um Störungen zu verhindern (z.B. Zeitpunkt der Bauarbeiten nach der Brutphase).

Arten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Sollten bei den noch vorzunehmenden Erhebungen **Feldhamstervorkommen** festgestellt werden, sind zwingend Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen - auch eine alternative Trassenführung muss dann in Betracht gezogen werden.

Natur- und Landschaftsbild

Entgegen den Angaben im Erläuterungsbericht, werden die kleinräumigen Strukturen im Bereich hinter dem Verkehrskreuz Bundesstraße B 3 / Landstraße L 594 durch die Trassenwahl nicht beachtet und wurde für Teilbereiche keine Arbeitsstreifeneinengung eingeplant, sondern vielmehr der Arbeitsstreifen sogar noch ausgedehnt.

Betroffen sind mehrere ökologisch wertvolle („reife“) Gartengrundstücke mit erheblichem Obstbaumbestand (Streuobst) –Flurstück 24213, 24214, 23452, 23453, 23454 und 23455- die auch als Lebensraum für Rote-Liste-Arten dargestellt sind. Diese Gartengrundstücke haben für das Landschaftsbild in Rohrbach einen prägenden Charakter.

Das Landschaftsbild in Rohrbach wird von kleinräumigen Strukturen geprägt, wie Streuobstwiesen, Gärten, Hecken, Ackerflächen, Rebflächen. Mit dem Verlust eines Großteils dieser prägenden Landschaftselemente geht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbild und des Erholungswertes einher. Hinsichtlich der Gärten kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich vergleichbare Situationen nochmals entwickeln werden, da eine Neuanlage von Gartenflächen erfahrungsgemäß nach anderen Kriterien erfolgt und anderen Einflüssen unterliegt als die Erhaltung eines „reifen“ Gartens.

Die Vorgabe zur Einhaltung eines baumfreien Streifens von 10 m Breite im Trassenbereich bewirkt zudem gerade aufgrund der kleinräumigen Strukturen eine dauerhafte, deutlich wahrnehmbare Zäsur im Landschaftsbild. Entgegen der Aussage des Erläuterungsberichtes können gequerte Gehölzbereiche weder wieder geschlossen, noch längs auf der Leitungstrasse befindliche Streuobstwiesen bzw. baumbestandene Gärten wieder hergestellt werden.

Betroffenheit des Weinbaus

Die Existenzbedrohung der Weinbaubetriebe wird aufgrund von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verneint, ist jedoch u.E. unzureichend begründet.

Es wird nicht dargelegt, wie durch eine grabenlose Leitungsverlegung die Beeinträchtigung wertvoller Rebflächen ausgeschlossen werden kann. Es fehlt eine Aussage darüber, ob der Weinanbau mit den oft tiefwurzelnden Weinstöcken auf der neuen Trasse dauerhaft gesichert ist. Auch ein Ertragsausfall auf kleinen Flächen über mehrere Jahre kann nach Aussagen der betroffenen Winzer bei diesen Weinlagen bester Güte für die Winzer eine empfindliche wirtschaftliche Einbuße mit sich bringen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Verringerung des Angebotes für mehrere Jahre für die Betriebe einen Kunden- und Imageverlust und somit eine Existenzgefährdung zur Folge hat.

Existenzgefährdung des Weingutes Bauer

Seitens des Vorhabensträgers wird davon ausgegangen, dass aufgrund einer Unterpressung einer Rebfläche oberhalb des Weingutes Bauer der Eingriff in die Rebflächen minimiert wird und deshalb eine Existenzgefährdung ausgeschlossen werden kann. In einem Gespräch mit dem betroffenen Winzer wurde deutlich, dass eine Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Betrieb leidet bereits jetzt unter erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Bau der Nordumgehung Leimen / L 600. Das Vorhaben SEL-Trasse und seine Auswirkungen ist deshalb in Summation mit diesen Beeinträchtigungen zu betrachten und zu bewerten. Die Bauarbeiten an der L 600 haben im Jahr 2000 begonnen. Die Dauer der Arbeiten, die eine Zufahrt zum Weingut Bauer verhindern, war ursprünglich für 4-6 Wochen prognostiziert worden. Tatsächlich ist das Weingut Dachsbuckel aber bereits seit eineinhalb Jahren von der alten Zufahrt an der L 600 abgeschnitten. Es kann seit dem nur über eine grob geschotterte, provisorische Zufahrt von anderer Stelle erreicht werden. Diese Beeinträchtigung, wie auch die dauerhafte Lärm- und Staubbelastung, wirkt sich sowohl auf den Ab-Hof-Verkauf wie auch die Belegung der Ferienwohnungen aus und verursacht deutliche Einnahmeeinbußen (Weinverkauf 35%, Ferienwohnungen 50%), wobei ca. 90 % des Weines über Ab-Hof-Verkauf vermarktet werden. Eine Entwicklung des Betriebes bzw. die Durchführung von Investitionen konnte laut Aussagen des betroffenen Winzers aufgrund dieser Auswirkungen nicht -wie geplant- getätigt werden.

Im Bereich unterhalb des Weingutes gehen der Familie Bauer im Zusammenhang mit der SEL-Trasse ca. 50 Ar Rebfläche der Rebsorte „Bacchus“ verloren, die aufgrund der Einzellage ein spezielles Angebot des Weingutes Dachsbuckel darstellt, das auch nicht auf anderen Flächen ersetzt werden kann. Neben dem Ertragsausfall ist damit zu rechnen, dass aufgrund des Wegfalls dieser Rebsorte aus dem Sortiment zumindest ein Teil der Stammkundschaft ausbleiben wird. Der Schaden, der dadurch dem Weingut entsteht, ist weder abschätzbar noch bezifferbar. Ein Wiederaufbau einer Stammkundschaft für eine besondere Rebsorte bedarf einer langen Vorlaufzeit und eines hohen Aufwands an Werbung. Entsprechend der Pläne wären direkt von der Trasse nur 35 Ar betroffen, doch wäre es unwirtschaftlich, angeschnittene Reihen noch stehen zu lassen. Insgesamt fallen deshalb ca. 50 Ar weg.

Das Ausmaß der Auswirkung hinsichtlich der Ertragseinbußen und dem erhöhten Aufwand, der nach der Leitungsverlegung erforderlich ist, kann daher auch unter Zuziehung entsprechender Gutachter nicht oder nur unzureichend abgeschätzt werden. **Aus diesem Grunde lässt sich die Frage einer Existenzgefährdung nicht mit hinreichender Sicherheit ausräumen.**

Existenzgefährdung des Weinguts Clauer

Das Weingut Clauer erzielt seinen Hauptumsatz ebenfalls aus dem Verkauf direkt am Weingut. Hierbei spielen die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten des Weingutes für exklusive Feiern in landschaftlich schöner Lage eine bedeutende Rolle. Die geplante Trasse führt unmittelbar an dem Weingut und seiner Außenanlage vorbei. Eine Veränderung des Landschaftsbildes in unmittelbarer Umgebung würde sich nachhaltig auf die Nachfrage der Räumlichkeiten und damit direkt auf die Einnahmen auswirken.

Das Weingut vermietet ebenfalls Ferienwohnungen, die zumindest für die Dauer der Arbeiten und den Zeitraum, bis sich eine adäquate Begrünung wieder etabliert hätte, nicht vermietbar wären. Auf beide Einnahmequellen wirkt sich eine Baumaßnahme solchen Ausmaßes nachhaltig schädigend aus, da die damit verbundenen Beeinträchtigungen dem Image schaden und Kunden auf unbestimmte Zeit ausbleiben oder ganz verloren gehen.

Das Weingut ist außerdem mit ca. einem ha Rebfläche (von ca. 10 ha Rebflächen insgesamt) betroffen, wobei hier noch Flächen dazugerechnet werden müssen, die als Rest- oder Teilflächen nicht mehr effizient zu bewirtschaften wären. Das Weingut hätte aufgrund dessen deutliche Ertragseinbußen. Außerdem wird ein Teil des Kundenstamms aufgrund des reduzierten Angebots verloren gehen. Eine Abschätzung des Schadens der sich aus den o.g. Umständen ergibt, ist im Vorfeld nicht möglich. **Eine Existenzgefährdung kann auch hier nicht ausgeschlossen werden.**

Durch den Bau der Umgehungsstrasse Leimen /L600 ist auch das Weingut Clauer seit mehr als 5 Jahren betroffen. Sowohl dem Weingut Bauer wie auch dem Weingut Clauer wurde in diesem Zusammenhang immer wieder Zeit und Aufwand abverlangt. Eine neuerliche Großbaustelle würde beide Unternehmen erneut stark belasten.

Nebenerwerbswinzer

Neben den beiden Haupterwerbsbetrieben Bauer und Clauer sind von der Maßnahme mehrere Nebenerwerbswinzer betroffen, die mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung dieser traditionellen Kulturlandschaft leisten. Mit dem Weinanbau als langjährige Kultur ist ein hoher Arbeitsaufwand im Vorfeld verbunden, bis eine erfolgreiche Ernte erfolgen kann. Es bleibt zu befürchten, dass betroffene Winzer die Mühen, die mit einer Neuanlage verbunden sind, aus Altersgründen nicht erneut auf sich nehmen werden, zumal der Erfolg für die nächsten Jahre aufgrund der nachhaltigen Schädigung des Bodengefüges in Frage gestellt ist.

Die Trassenführung unterhalb des Weingut Clauer betrifft z.T. Rebflächen mit sehr alten Rebsorten, die nicht wieder beschafft werden können. Es handelt sich um ausnahmslos hochwertige Rebflächen, die vorzügliche Weine ergeben, und die aufgrund der Beeinträchtigungen durch den Bau der L600 und durch die SEL-Trasse so stark betroffen sind, dass der ganze Bestand beseitigt werden muss. Für einzelne Winzer (z.B.: Herrn Kaltschmitt) bedeutet dies der Verlust des gesamten Ertrages und damit auch des aufgebauten Kundenstammes, da es Jahre dauert, bis wieder Wein angeboten werden kann.

Allgemeine Auswirkungen Winzer

Generell sind die Auswirkungen des Trassenverlaufs auf den Weinbau schwer abschätzbar. Im Bereich der Trasse wird der Boden in seinen Funktionen nachhaltig gestört (Durchmischung, Verdichtung, Veränderung im Bodengefüge etc.). Auch wenn eine Rekultivierung erfolgt, sinkt dennoch die Produktivität beträchtlich. Es ist nicht auszuschließen, dass sich mit der Rohrverlegung die hydrogeologischen Standortbedingungen für die Rebflächen verändern werden. Mit dem Anschneiden der wasserführenden Schichten durch den Grabenaushub ist die Gefahr verbunden, dass das für die Rebpflanzen notwendige Schichtenwasser in andere Tiefen abwandert bzw. durch den Rohrgraben ein Drainageeffekt entsteht (z.B. bei steinigem Boden: Auffüllung des Grabens mit Sand o.ä.). Eine Bewirtschaftung wäre dann in Zukunft ohne Bewässerungseinrichtungen nicht mehr möglich.

Neben der finanziellen Problematik stellt sich hier auch die Frage der Verfügbarkeit entsprechender Quellen und Anschlussmöglichkeiten.

Aufgrund der fehlenden Eintragung der Umgehungsstraße Leimen (L600) in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren kann das Ausmaß der Betroffenheit seitens der Winzer (Haupt- und Nebenerwerbwinzer) nicht endgültig festgestellt und eingeschätzt werden.

Betroffenheit der Landwirtschaft

Für den Trassenverlauf im Bereich Kirchheim bestehen im wesentlichen keine Bedenken, da die kürzeste Trasse gewählt wurde und im wesentlichen einjährige Kulturen betroffen sind. Eine Ausnahme bilden zwei Ackerflächen mit Sondernutzung Spargelanbau des Landwirts Rehm (Flurstücke 43881 und 42394 bis 42397). Nach eigenen Aussagen produziert Herr Rehm auf diesen beiden Ackerflächen einen Großteil des Spargels, den er selbst auch vermarktet und der einen wesentlichen Teil seines Betriebseinkommens darstellt. Die beiden Flächen wären jeweils zu ca. 50 % betroffen, sodass er deutliche Einkommensverluste hätte. Aufgrund der langen Vorlaufzeit dieser Kultur (4 Jahre) ist damit zu rechnen, dass zwischenzeitlich ein Teil des Kundenstammes wegen des geringen Angebotes abwandert. Das Ausmaß der Einbußen und die Dauer, bis wieder ein entsprechender Kundenstamm aufgebaut ist, kann nicht abgeschätzt werden. Nach eigenen Aussagen von Herrn Rehm könnten die Auswirkungen der Leitungsverlegung in Verbindung mit der allgemeinen Situation in der Landwirtschaft zur Zeit für seinen Betrieb existenzgefährdend sein. Die Trasse sollte soweit verschoben werden, dass keine mehrjährigen Kulturen mehr betroffen sind .

Siedlungsentwicklung

Siedlungsentwicklungen sind durch die ausgewählte Trasse nicht betroffen.

Erschließung des Gewerbegebiets Rohrbach Süd

Zur besseren Erschließung bzw. eines verbesserten Verkehrsabflusses des Gewerbegebietes Rohrbach-Süd ist im Bereich nördlich des Familia-Centers parallel zur bestehenden südlichen Rampe auch eine Nordrampe als direkter Anschluss an die B 3 vorgesehen. Das entsprechende Gelände wurde der Stadt Heidelberg im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zugeteilt. Der Trassenverlauf überschneidet sich im Bereich der Gewanne "Grund", Sandhäuser Weg", "Hangäcker" und "Sauäcker" mit der geplanten Trassenführung. Hier ist zwingend eine Verschwenkung der Trasse Richtung Norden erforderlich.

Forst

Der Bau der Erdgasfernleitung würde ca. 11.000 qm des Stadtwaldes zerstören, davon würden ca. 3.000 qm dauerhaft als Schneise im Wald verbleiben. Ca. 8.000 qm wären zwar wieder zu bewalden, die negativen Folgen des Eingriffs würden aber auch in diesem Fall über Jahrzehnte hinweg äußerst negative Spuren im Wald, bzw. am Waldrand hinterlassen.

Die Folgen des Eingriffs müssen als ganz besonders gravierend bezeichnet werden, weil die Trasse wertvolle Waldbereiche im Waldmeister-Buchenwald des FFH-Gebiets 6618-341 „Kleiner Odenwald“ durchschneiden und dabei weitgehend zerstören würde. Unter anderen würde das ausgewiesene Waldbiotop Nr. 6618:4328:92, das als artenreiche, seltene Sukzessionsfläche kartiert wurde, völlig vernichtet.

Daneben wären aber auch weitere Flächen des FFH-Gebiets mit seinen hochwertigen, geschützten Waldgesellschaften massiv betroffen. Die Hochwertigkeit aller dieser Flächen liegt in ihrer außergewöhnlichen Lage am Waldinnenrand begründet. Die Linienführung der SEL-Trasse soll parallel zur bestehenden Hochspannungsleitung, seitlich aber deutlich versetzt, verlaufen. Dies würde bedeuten, dass auf gesamter Trassenlänge der Waldinnenrand zerstört würde. Gerade in diesen stark strukturierten Waldrandgesellschaften finden sich aber höchst komplexe Lebensgemeinschaften mit zahlreichen Tier- und Pflanzenarten. Derartige Biotope sind weitaus artenreicher und vielfältiger als entsprechende Flächen im geschlossenen Waldverband. Da gerade solche Flächen aber in den weitgehend geschlossenen Waldbereichen des Kleinen Odenwaldes selten sind, bedürfen sie eines besonderen Schutzes.

Dies ist von besonderer Bedeutung beim Abwägungsprozess zwischen verschiedenen Trassenvarianten: Bei der Abwägung der Eingriffsstärken verschiedener Trassenführungen reicht eine einfache Flächenbilanzierung bei Weitem nicht aus, um das Ausmaß der Eingriffe sachgemäß zu würdigen. Da bei der angedachten Linienführung keine Möglichkeiten bestehen, den Eingriff zu minimieren, indem beispielsweise auf bestehende Wege zurückgegriffen wird, führt der projektierte Trassenverlauf zur Zerstörung des Waldinnensaums auf der gesamten Fläche des 24 m breiten Arbeitsstreifens.

Eine Linienführung, bei der eine Bündelung mit bestehenden Wegen möglich ist und bei der Flächen betroffen sind, deren Einzigartigkeit und deren Schutzwürdigkeit offenkundig nicht in dem gleichen Maße gegeben ist, wie es in der jetzt vorgestellten Planungsvariante der Fall ist, muss daher unbedingt noch einmal berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Variante Nußloch noch einmal in die vergleichenden Überlegungen einbezogen werden.

Sollte dennoch eine Entscheidung zu Lasten der Variante Leimen fallen, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um den Verlust an Waldflächen zu minimieren. Es erscheint aus derzeitiger Sicht zweifelhaft, dass alle Möglichkeiten zu Reduktion der Arbeitsbreite bereits ausgeschöpft wurden. Hier müssten im Detail noch Regelungen getroffen werden.

Der Trassenverlauf führt somit zu gravierenden Eingriffen im FFH-Gebiet Kleiner Odenwald. Ganz besonders kritisch ist der Verlust an Waldinnensäumen zu sehen. Da diese Bereich in den weitgehend geschlossenen Wäldern des Kleinen Odenwaldes äußerst selten vorkommen, sollten Varianten geprüft werden, bei denen gerade diese artenreichen, seltenen und wertvollen Biotope geschont werden.

Sicherheitsabstände

Von Baumaßnahmen der Stadt Heidelberg und des Abwasserzweckverbandes sowie Ver- und Entsorgungsanlagen ist jeweils ein Mindestabstand von 5,00 m horizontal und vertikal einzuhalten. Bei querenden Kreuzungen mit bestehenden Leitungen und Kanälen soll die Gasleitung mit dem vorgegeben Abstand diese unterfahren.

Im Ackergelände ist auch an den tiefer gelegenen Stellen eine Mindestüberdeckung der Gasleitung von 1,00 m sicherzustellen.

Sämtliche weiterführenden Planungen (wie Bauentwurfs- und Ausführungspläne), die sich auf Heidelberger Gemarkung beziehen, müssen detailliert mit der Stadt Heidelberg abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Verkehrsbauwerke und die Ver- und Entsorgungsanlagen. Es sind auch die tangierenden Maßnahmen der Stadt Heidelberg, wie z. B. Herzstraße und Ringkanal zu berücksichtigen.

Die Verkehrsumleitung während der Bauzeit ist mit dem Verkehrsreferat abzustimmen.

Betroffene Straßenabschnitte

Die 260 km lange, geplante Erdgasleitung zwischen Lampertheim und Amerdingen durchkreuzt Heidelberg an 2 Stellen.

Bei allen nachfolgend aufgeführten Straßen sind detaillierte Abstimmungen mit dem Tiefbauamt erforderlich. Bei den unterstrichenen Straßenbezeichnungen sind zusätzlich die -> mit Pfeil genannten Punkte besonders zu beachten.

Bereich 1: Zwischen Edingen und Eppelheim innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen östlich des Grenzhofes (ca. km 15 - km 17)

K9709 Grenzhöfer Weg

-> Druckleitung Grenzhof beachten

K 4147 (Südliche Verlängerung der K 9702 zw. Grenzhöfer-Weg-Brücke und Plankstadt)

Bereich 2: Zwischen Patrick-Henry- Village und Emmertsgrund innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen südwestlich vorbei an Kirchheim (ca. km 21 - km 29)

K 4149 (Rudolf –Wild-Straße) bei Fa. Wild /PHV

-> Kurvenausrundung (K 4149/ K 9707) soll verbreitert werden

K 9707 Stückerweg

-> Am Stückerweg soll auf der einseitig ein Radweg ergänzt werden

Autobahn A5 E35

-> Ringkanal /DN 1000/1500 PW-Ringkanal

B 535 neu

-> Leitplanke in Richtung Gasleitung ergänzen

L 598 Sandhäuser Straße

B 3 zw. Bahnlinie und L 594 Karlsruher Straße

- > geplanter Neubau Herzstraße (Rampenneubau) berücksichtigen

-> Ringkanal

L 594 Karlsruher Straße

-> Kreuzung

-> Radwegunterführung

Leimer Straße (parallel zur Karlsruher Straße)

B 535 Nordumgehung Leimen

Bevor eine Erdgasleitung im Stadtgebiet Heidelberg gebaut wird, muss sichergestellt sein, dass alle Folgekosten die in Zusammenhang mit dieser Gasleitung stehen, von den zuständigen Gasversorgern getragen werden. D. h. für Unterhalt, Sicherung der Gasleitung und für gegebenenfalls erforderliche Leitungsverlegungsarbeiten an den anderen Ver- und Entsorgungsanlagen müssen die Gasversorgungsunternehmen zu 100 % aufkommen.

gez.

Beate Weber